

Veröffentlichung von Einwohner-Daten auf der Gemeinde-Homepage

Widerspruch gegen die Veröffentlichung

Die Gemeinde Schemmerhofen beabsichtigt ein elektronisches Adressverzeichnis auf der Homepage zu veröffentlichen.

Gemäß § 34 Abs. 3 Meldegesetz darf die Meldebehörde Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken sowie elektronischen Adressverzeichnissen veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 34 Abs. 4 Meldegesetz jeder Betroffene das Recht hat, zu verlangen, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt.

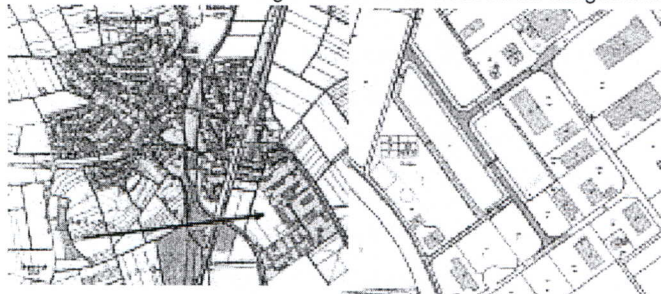
Bitte melden Sie sich **innerhalb eines Monats, bis spätestens 29. Mai 2012** beim Bürgerbüro Schemmerhofen, Hauptstraße 25, 88433 Schemmerhofen (Tel. 07356 9356-11 oder -12) wenn Sie von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Untere Stopferteile IV“ in Schemmerberg –Inkrafttreten-

Der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen hat in öffentlicher Sitzung am 21.05.2012 das aus Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften bestehende Regelwerk „Untere Stopferteile IV“ nach § 10 BauGB, bzw. § 74 LBO als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Maßgebend ist der Lageplan vom 24.05.2012

Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Das aus Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften bestehende Regelwerk „Untere Stopferteile IV“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (§10 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange können beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Hauptstraße 25, Zimmer 2.7, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Form-

vorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schemmerhofen, 25.05.2012

gez. Engler, Bürgermeister

Ist der Ausweis noch gültig?

Rechtzeitig Anträge stellen

Immer wieder kommt es vor, dass Urlaubs- und Tagesreisende erst kurz vor der Abreise feststellen, dass der Personalausweis bzw. Reisepass abgelaufen ist.

Wir bitten Sie darum, sich rechtzeitig vor Reiseantritt zu vergewissern, ob Ihre Papiere noch gültig sind. Personalausweise und Reisepässe können nicht mehr verlängert werden. Aus diesem Grunde bitten wir, rechtzeitig neue Ausweispapiere beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Für die Antragstellung ist es **unbedingt erforderlich**, dass Sie **persönlich erscheinen**.

Haben Sie **keine Möglichkeit** zum Bürgermeisteramt nach Schemmerhofen zu kommen? Dann können Sie auch Anträge **nach Terminvereinbarung** mit der Ortsverwaltung oder dem Bürgermeisteramt bei der zuständigen Ortsverwaltung stellen. Im Falle, dass Sie weder zur Ortsverwaltung noch zum Bürgermeisteramt kommen können, bieten wir außerdem an, den Antrag mit Ihnen gemeinsam zu Hause auszufüllen.

Kinder unter 12 Jahren benötigen für Auslandsreisen einen Kinderreisepass. Ein Eintrag in den Reisepass eines Elternteils ist **nicht mehr möglich**. Kinderreisepässe werden immer mit einem biometrischen Lichtbild versehen. Die Gültigkeitsdauer beträgt ab Antragsdatum 6 Jahre und kann bis max. zum 12. Lebensjahr ausgestellt werden. Bitte informieren Sie sich immer rechtzeitig vor Reiseantritt über die Einreisebestimmungen des betreffenden Landes. Dies kann im Internet unter www.auswaertiges-amt.de oder im Reisebüro abgefragt werden.

Die Ausweise werden von der Bundesdruckerei in Berlin erstellt; die Bearbeitungszeit beträgt dort derzeit etwa 2 bis 4 Wochen. Kinderreisepässe werden beim Bürgermeisteramt innerhalb von 2 Tagen ausgestellt.

Zur Antragstellung sind mitzubringen:

- ein Lichtbild- Biometrie tauglich (aus neuester Zeit in der Größe 35 x 45 mm, ohne Rand in Hochformat)
- bisheriger Ausweis bzw. Reisepass

Gebühren:

- Reisepass:

Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	37,50 €
Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben	59,00 €
- Personalausweis:

Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	22,80 €
Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben	28,80 €
- Kinderreisepass 13,00 €
- Verlängerung/Änderung Kinderreisepass 6,00 €